



Studienordnung (allgemeiner Teil) über die Double Degree Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich und an den ausländischen Partnerhochschulen (StO DD PhF)

Stand vom 18.12.2025

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	2
§ 1	Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2	Aufbau der Studienordnung	2
§ 3	Modulkatalog und Vorlesungsverzeichnis	2
§ 4	Mustercurricula	2
II.	Zulassung	2
§ 5	Voraussetzungen	2
§ 6	Auswahlverfahren	3
§ 7	Auflagen	3
III.	Studium	3
§ 8	Studium und Behinderung	3
§ 9	Mobilität	4
§ 10	Pflichtmodul Masterarbeit	4
§ 11	Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen	4
§ 12	Bezeichnung der Abschlüsse	4

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studienordnung führt die Rahmenverordnung über die Double Degree Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich und an den ausländischen Partnerhochschulen (RVO DD PhF)¹ aus.

² Sofern diese Studienordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt die Studienordnung (allgemeiner Teil) für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (StO PhF)².

§ 2 Aufbau der Studienordnung

¹ Die Studienordnung besteht aus einem allgemeinen Teil und den Anhängen.

² Für jedes Double Degree Masterstudienprogramm (Studienprogramm) wird ein Anhang erstellt. Dieser regelt die programmspezifischen Zulassungs- und Bestehensvoraussetzungen und weist die mit der Partnerhochschule vereinbarten Einzelheiten für das jeweilige Studienprogramm aus.

§ 3 Modulkatalog und Vorlesungsverzeichnis

¹ Der Modulkatalog ist eine Informationsquelle, die Angaben zu den einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen enthält. Studierende können aus dem Modulkatalog keine Ansprüche geltend machen.

² Das elektronische Vorlesungsverzeichnis enthält semesterweise die für die Studierenden verbindlichen Angaben zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.

§ 4 Mustercurricula

¹ Zu jedem Studienprogramm wird ein Mustercurriculum publiziert. Es enthält einen exemplarischen Verlauf des Studiums für vier Semester.

² Das Mustercurriculum dient den Studierenden als Planungsinstrument. Sie können daraus keine Ansprüche ableiten.

II. Zulassung

§ 5 Voraussetzungen

¹ Für die Zulassung in ein Studienprogramm müssen nebst den Vorgaben der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der UZH (VZS)³ die Vorgaben dieser Studienordnung sowie die in den Anhängen definierten programmspezifischen Voraussetzungen erfüllt sein.

¹ LS 415.455.1; RVO PhF vom 27.08.2018; in Kraft seit 01.08.2019.

² https://www.phil.uzh.ch/dam/jcr:d8718f9e-5dbe-466d-8cc6-0dd9773903b5/PhFD_STO%20PhF_Allgemeiner%20Teil_abHS22_20220831.pdf

³ LS 415.31; VZS vom 27.08.2018; in Kraft seit 01.02.2019.

² Das Dekanat prüft in Rücksprache mit der Studienprogrammkoordinatorin oder dem Studienprogrammkoordinator, ob die programmspezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Der Entscheid über die Zulassung erfolgt «sur dossier».

§ 6 Auswahlverfahren

¹ Für die Zulassung kann neben fachinhaltlichen Vorgaben ein Auswahlverfahren vorgesehen werden, mit welchem die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studienprogramm ermittelt wird. Dieses kann sich insbesondere aus folgenden Elementen zusammensetzen:

- a. schriftliche Bewerbung,
- b. Vorliegen einer Mindestnote beim Bachelorabschluss,
- c. studienrelevante Zusatzqualifikationen,
- d. zusätzliche Sprachkenntnisse,
- e. erfolgreich absolviertes Aufnahmegespräch,
- f. Motivationsschreiben,
- g. Aufnahmeprüfung.

² Einzelheiten zum Auswahlverfahren werden im programmspezifischen Anhang geregelt.

§ 7 Auflagen

¹ Die Zulassung mit Auflagen kann ausgeschlossen werden.

² Ist die Zulassung mit Auflagen vorgesehen, werden diese von derjenigen Partnerhochschule verfügt, an welcher der Antrag auf Zulassung eingegangen ist (Heimuniversität). Die Festlegung der Auflagenmodule erfolgt in Absprache mit der Partnerhochschule.

³ Für die Erbringung von Auflagen gelten die Bestimmungen derjenigen Partnerhochschule, an der das jeweilige Auflagenmodul zu erbringen ist.

III. Studium

§ 8 Studium und Behinderung

¹ Die Gewährung nachteilsausgleichender Massnahmen für Module, die an der PhF erbracht werden, erfolgt gemäss den Vorgaben der RVO PhF und der StO PhF. Die Absprache und Koordination mit der Partnerhochschule ist möglich.

² Die Studierenden stimmen mit der Einreichung des Antrags auf Gewährung nachteilsausgleichender Massnahmen dem erforderlichen Austausch der notwendigen Daten mit der Partnerhochschule sowie deren Bearbeitung zu.

§ 9 Mobilität

¹ Die Studierenden eines Double Degree Masterstudiengangs sind verpflichtet, grundsätzlich je zwei Semester an der PhF und der Partnerhochschule zu verbringen.

² Die Erbringung von Studienleistungen an dritten Hochschulen (Mobilität) kann nach Absprache beider Partnerhochschulen bewilligt werden. Damit eine Anerkennung und Anrechnung erfolgen kann, müssen diese mittels eines Learning Contracts vereinbart werden.

³ Beim Abschluss des Studienprogramms gelten die allgemeinen Anrechnungsregeln gemäss der RVO PhF.

§ 10 Pflichtmodul Masterarbeit

¹ Im Rahmen eines Double Degree Masterstudienprogramms muss eine Masterarbeit erarbeitet und bestanden werden.

² Es gelten grundsätzlich die Regelungen derjenigen Partnerhochschule, an der die Masterarbeit angemeldet oder das Modul Masterarbeit gebucht wird.

³ Die Masterarbeit wird in der Regel gemeinsam mit der Partnerhochschule betreut und benotet.

⁴ Einzelheiten werden im programmspezifischen Anhang geregelt.

§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen

¹ Die im Rahmen eines Double Degree Masterstudiengangs bei der Partnerhochschule erfolgreich erbrachten Studienleistungen werden anerkannt und an den Abschluss angerechnet.

² Dabei gilt, dass

- a. die Bewertung der Partnerhochschule übernommen wird und
- b. eine allfällige Note mittels eines standardisierten Umrechnungsverfahrens in eine Note nach § 26 Abs. 2 RVO PhF oder gemäss der im programmspezifischen Anhang enthaltenen Umrechnungsregeln umgerechnet wird.

§ 12 Bezeichnung der Abschlüsse

Der programmspezifische Anhang weist die Bezeichnung des verliehenen Abschlusses aus.